

Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Reichertshausen (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Reichertshausen folgende

1. Änderungssatzung

§ 1

(1) § 9 wird wie folgt ergänzt:

4. Grabfeld für Fehlgeburten, Feten und Embryonen (§ 12 a) im Waldfriedhof Reichertshausen

(2) Es wird folgender neuer § 12 a eingefügt:

§ 12 a Grabfeld

Tot- und Fehlgeburten, Feten und Embryonen sind, falls keine Bestattung in einem Grab erfolgt, in einem dafür ausgewiesenen Grabfeld im Waldfriedhof in Reichertshausen zur Ruhe zu betten. Die Zur-Ruhe-Bettung erfolgt anonym auf der Rasenfläche des Grabfeldes. Auf dem Grabfeld dürfen keinerlei Zeichen von Trauerbekundungen (z.B. Grabkreuze, Grabsteine, Blumen, Kränze oder dergleichen) angebracht werden. Die Ruhefrist in einem Grabfeld beträgt 15 Jahre, sie kann nicht verlängert werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.